

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Pascal Meiser, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Dr. Gesine Löttsch, Cornelia Möhring, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Evaluierung des Mindestlohngesetzes zur Stärkung der Beschäftigtenrechte nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch fünf Jahre nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland ist dieser weder armutsfest noch existenzsichernd. Ein gesetzlicher Mindestlohn muss sich an der Schwelle von 60 Prozent des nationalen Medianlohns orientieren. Dies wird auch von der EU-Kommission empfohlen. Hierzulande muss der darum zwischen 12 und 13 Euro betragen. Eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf mindestens 12 Euro pro Stunde ist schon heute zwingend notwendig. Nur so können Armut trotz Arbeit verhindert und die Tarifentwicklung, insbesondere in den unteren Lohngruppen, gestärkt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die gesetzliche Lohnuntergrenze flächendeckend eingehalten wird. Das ist nicht der Fall.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) schätzt, dass im Jahr 2017 bis zu 2,4 Millionen Beschäftigte Stundenlöhne unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns erhielten. Mit gravierenden Folgen für das Nettoeinkommen der betroffenen Beschäftigten, die Sozialversicherungssysteme sowie den Fiskus. Der Gesamtverlust beläuft sich nach Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) seit 2015 auf über 25 Milliarden Euro oder durchschnittlich fünf Milliarden Euro pro Jahr (DGB Klartext 19/2020).

Auch die Mindestlohnkommission selbst hält in ihrem dritten Bericht fest: „Ein wirksamer Mindestlohn setzt voraus, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten werden und der Mindestlohn gezahlt wird. Allerdings sind weiterhin Defizite bei der Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns zu beobachten“ (Mindestlohnkommission, 2020: Dritter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns, Rn 99).

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns übernahm die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) innerhalb der Zollverwaltung die Aufgabe, auch dessen Einhaltung hinsichtlich ordnungsgemäßer Abführung von Sozialbeiträgen und Steuern zu kontrollieren sowie Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen. Rechtli-

che Grundlage des Prüfauftrags der FKS bilden neben dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zahlreiche weitere Gesetze.

Die Rückforderung vorenthaltener Nettolöhne obliegt hingegen weiterhin den Beschäftigten individuell und muss notfalls zivilrechtlich eingeklagt werden, was jedoch aus Angst vor Jobverlust, dem Kostenrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung und unklaren Erfolgsaussichten selten geschieht. Erschwerend kommt hinzu, dass in Deutschland bislang keine Informationspflicht der Behörden gegenüber den Beschäftigten besteht, falls die FKS entsprechende Mindestlohnverstöße feststellt. Außerdem muss die rechtliche Durchsetzung von Lohnansprüchen für in- und ausländische Beschäftigte gestärkt werden.

Unstrittig ist, dass effektive und flächendeckende Kontrollstrukturen zu Abschreckungszwecken zwingend notwendig sind. Voraussetzung für eine effektive Kontrolldichte ist sowohl eine ausreichende Personalausstattung als auch eine interne Organisationsreform der FKS, wie auch der Bundesrechnungshof (BRH) in einem aktuellen Prüfbericht über die Aufgabenerfüllung der FKS herausstellt (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bundesrechnungshof-kritisiert-finanzkontrolle-schwarzarbeit,Rr2XGjX>). Auch die Mindestlohnkommission kritisiert in ihrem dritten Bericht die unzureichende Kontrolldichte (Rn. 109).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, so dass

1. der Mindestlohn in einem einmaligen Schritt auf 12 Euro angehoben wird und danach in jährlichem Rhythmus entsprechend der Tariflohnentwicklung folgen kann;
2. eine gesetzliche Klarstellung im Mindestlohngesetz erfolgt, dass in der Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission keine Regelungen enthalten sein dürfen, die im Widerspruch zum Gesetz stehen;
3. im Mindestlohngesetz eine regelmäßige und umfassende Gesetzesevaluation im fünf-Jahres-Turnus verankert wird;
4. die präventive und umfassende Wirksamkeit der Mindestlohn-Kontrollen erhöht wird:
 - a) durch einen zügigen Stellenaufwuchs bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf mindestens 15.000 Stellen, der deutlich vor 2029 abzuschließen ist, um bundesweit eine hohe Prüfdichte zur wirksamen Umsetzung des MiLoG zu gewährleisten;
 - b) indem eine effektive Zusammenarbeit der für die Kontrollen von Mindestarbeitsbedingungen zuständigen Behörden (z. B. Zoll, Arbeitsschutzbehörden, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften) auf Bundes- und Landesebene sichergestellt wird und gemeinsam zwischen Bund und Ländern geprüft wird, inwieweit die derzeitige Zergliederung der Kompetenzen perspektivisch überwunden werden können;
 - c) durch die Verpflichtung zu einem verlässlichen, objektiven und zugänglichen Arbeitszeiterfassungssystem; dazu ist die Regelung aus § 6 GSA Fleisch, die Arbeitszeit tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen, in einem ersten Schritt – bis zur vollständigen Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18, CCOO) – auf alle in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen sowie auf sogenannte Minijobs gemäß § 8 SGB IV auszudehnen. Die Arbeitszeitdokumentation ist am Ort der Tätigkeit aufzubewahren oder bei einer Kontrolle sofort zugänglich zu machen. Die Arbeitszeitznachweise sind den Be-

- schäftigten auszuhändigen; die bestehenden Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht nach der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) sind entsprechend zu streichen;
- d) indem der Bund darauf hinwirkt, dass die Länder durch Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und besondere Zuständigkeiten der Gerichte bei Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen und gegen Schwarzarbeit dafür sorgen, dass die Ermittlungen der FKS nicht ins Leere laufen;
5. Rechtsunsicherheiten beseitigt sowie Umgehungsmöglichkeiten beim gesetzlichen Mindestlohn verschlossen werden und sichergestellt ist, dass die Lohnuntergrenzen flächendeckend eingehalten sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt und eingezogen werden, indem
- a) § 1 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) dahingehend präzisiert wird, dass der gesetzliche Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspricht und somit auch dem Transparenzgebot des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vollumfänglich entsprochen wird (EuGH 12.2.2015, Az. C-396/13, Rn. 44);
- b) die im MiLoG genannten Ausnahmen für freiwillige Praktika unter drei Monaten, für Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigungsdauer gestrichen werden;
- c) die Auslagerungen von Tätigkeiten mittels Kettenvergaben gesetzlich auf maximal zwei Nachunternehmer beschränkt werden und die Haftung der Generalunternehmer für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten von Subunternehmern anlog zu § 28a Abs. 3a SGB IV auf alle Branchen ausgeweitet wird;
- d) gesetzlich klargestellt wird, dass die Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) auch für die öffentliche Hand gilt, damit die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen auch bei Auftragsvergaben an Privatunternehmen vollumfänglich gewährleistet ist; Privatunternehmen werden zudem verpflichtet, bereits bei der Abgabe ihrer Angebote alle zur Durchführung von Maßnahme vorgesehenen Subunternehmen mit den zu erbringenden Leistungen namentlich zu benennen;
- e) Unternehmen bei Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen in einem öffentlichen Register erfasst werden. In § 19 MiLoG ist zudem zwingend zu regeln, dass Unternehmen bei Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen dauerhaft von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden; die Voraussetzung, dass ein Ausschluss erst aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids von mindestens 2.500 Euro erfolgen darf, ist zu streichen;
- f) der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Berechnung und Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen personell aufgestockt wird. Bei festgestellten Mindestlohnverstößen werden nicht nur die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nacherhoben;
6. die Rechte von Beschäftigten gestärkt und die Durchsetzung von Lohnansprüchen vereinfacht werden, indem
- a) die Beschäftigten über aktuelle Höhe und Gültigkeit des gesetzlichen Mindestlohns durch entsprechende öffentliche Aufklärungskampagnen regelmäßig und umfassend informiert werden sowie geregelt wird, dass der gesetzliche Mindestlohn auf glatte Beträge festzulegen ist; sowohl die Höhe als auch die Änderung des gesetzlichen Mindestlohns ist sowohl im Arbeitsvertrag als auch auf der Entgeltbescheinigung auszuweisen;

- b) über die im Betrieb festgestellten Mindestlohnverstöße eine Informationspflicht seitens der Behörden an die hiervon betroffenen Beschäftigten gesetzlich verankert wird, um die Durchsetzung entsprechender Mindestlohnansprüche zu unterstützen;
- c) eine Beweislastumkehr im MiLoG eingeführt wird, wonach nicht die Beschäftigten, sondern künftig die Arbeitgeber nachweisen müssen, wie lange die Beschäftigten tatsächlich gearbeitet haben;
- d) die Gewerkschaften zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von unter anderem tariflichen und gesetzlichen Mindestlöhnen ein Verbandsklagerecht erhalten;
- e) die gesetzliche Verjährungsfrist von Lohnnachforderungen von drei auf fünf Jahre verlängert wird und die Ausschlussfristen gemäß § 3 MiLoG auf § 9 AEntG ausgeweitet werden, um eine Gleichbehandlung von Branchenmindestlöhnen mit dem gesetzlichen Mindestlohn sicher zu stellen. Die Aufbewahrungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG ist auf den Zeitraum der gesetzlichen Regelverjährung von Lohnansprüchen auszuweiten.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion